

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde am Bungsberg und Sierksdorf sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde Altenkrempe

Wahlbezirk 001/1 – Altenkrempe – mit den Ortschaften Altenkrempe, Hasselburg, Sibstin, Stolpe, Banndorf, Mühlenkamp und Klaushorst

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Milchstraße 27, Altenkrempe (nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 001/2 – Kassau – mit den Ortschaften Kassau, Plunkau, Sierhagen, Helle, Rogerfelde und Jarkau

Wahllokal: Mehrzweckhaus Kassau, Plunkauer Weg 10, Kassau (barrierefrei)

Gemeinde Kasseedorf

Wahlbezirk 024/1 – Kasseedorf – mit der Ortschaft Kasseedorf

Wahllokal: Kiek In, Am Dorfplatz 9, Kasseedorf (barrierefrei)

Wahlbezirk 024/2 – Sagau – mit den Ortschaften Sagau, Bergfeld, Stendorf und Freudenholm

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Stendorfer Weg 2, Sagau (barrierefrei)

Wahlbezirk 024/3 – Griebel – mit den Ortschaften Griebel, Griebel - Holzkatzen, Griebel – Näthkamp und Vinzier

Wahllokal: Mehrzweckhalle Griebel, Schulberg, Griebel (nicht barrierefrei)

Gemeinde Schashagen

Wahlbezirk 037/1 – Schashagen

Wahllokal: Sportlerheim Merkendorf, Rettiner Weg, Merkendorf (nicht barrierefrei)

Gemeinde Schönwalde am Bungsberg

Wahlbezirk 038/1 – Schönwalde am Bungsberg – mit den Ortschaften Schönwalde, Neu-Petersdorf, Halendorf, Hobstin, Vogelsang, Stolperhufen, und Kniphagen

Wahllokal: Friedrich-Hiller-Schule, Am Ruhsal, Schönwalde a.B. (barrierefrei)

Wahlbezirk 038/2 – Langenhagen – mit den Ortschaften Langenhagen, Rethwisch, Mönchneversdorf, Scheelholz und Bungsberghof

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 43, Langenhagen (nicht barrierefrei)

Gemeinde Sierksdorf

Wahlbezirk 039/1 – Sierksdorf – mit den Ortschaften Sierksdorf, Stawedder, Siedenkamp, Mariashagen, Hof Altona und Methkatzen

Wahllokal: Haus des Gastes, Vogelsang 1, Sierksdorf (barrierefrei)

Wahlbezirk 039/2 – Roge – mit den Ortschaften Roge, Oevelgönne, Hof Stabie und Wintershagen

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße, Roge (barrierefrei)

Die Gemeinden sind in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde am Bungsberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein im Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises / der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde a. B., den 28.05.2024
(L.S.) Amt Ostholstein-Mitte – gez. H.-P. Zink – Amtsvorsteher